

Marmor-Industrie Kiefer GmbH, A-5411 Oberalm (Salzburg)

Geschäftsbedingungen für Lieferverträge

I. Allgemeines

1. Für die Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit den nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen maßgebend. Den Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Verkäufer sind stets nur zur Vermittlung, nicht zum Abschluss und nicht zum Inkasso berechtigt.
3. Der Besteller bleibt an seinen Auftrag ab Einlangen bei der Lieferfirma noch 15 Werktagen gebunden. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung der Lieferfirma von der Bestellung ab, so gelten die Änderungen vom Besteller als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Absendung der Auftragsbestätigung dagegen Einspruch erhebt.

II. Erfüllung und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung ist erfüllt 1) bei vereinbarter Selbstabholung mit Beladung, 2) bei Zustellung durch die Lieferfirma durch Abladung.
2. Der Versand erfolgt stets ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers und zwar auch dann, wenn der Verkäufer frei (franko) Bestimmungs- oder einem sonstigen Ort erfolgt.
3. Die Lieferfirma haftet nicht für Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Beschränkungen im freien Waren- bzw. Zahlungsverkehr, Streiks, Aussperrung, unverschuldeter Betriebsunterbrechungen gleich welcher Art, wie z. B. Maschinenschaden, Transporthindernisse, Störungen in der Energieversorgung, auch nicht für Lieferverzögerungen, die durch Zulieferer herbeigeführt werden.
Als höhere Gewalt gelten insbesondere alle außerhalb des Machtbereiches der Lieferfirma liegenden Ereignisse. In all diesen Fällen ist die Lieferfirma nach ihrer Wahl berechtigt, die Lieferfristen angemessen, höchstens jedoch um 4 Wochen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

III. Lieferfrist

1. Lieferfristen und Liefertermine sind, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, nur freibleibend. Lieferfristen gelten stets ab Lieferfirma; Erfüllungsort für Lieferungen ist der Standort der Lieferfirma.
2. Die Lieferfirma ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechnete, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des Bestellers bleibt ohne Wirkung auf die erfolgten Teil- und Vorlieferungen, es sei denn, der Besteller könnte diese allein ohne die Restlieferung nicht verwenden.
3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist die Lieferfirma berechtigt, Lieferfristen bzw. den Liefertermin neu zu bemessen.

IV. Preise, Verpackung, Fracht

1. Die Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferfirma, ohne Verpackung, ohne Fracht, ohne Versicherung, sowie ohne Nachlass. Alle Nebenkosten des Vertrages gehen ausschließlich zulasten des Käufers. Alle Kosten von Frachtführern und Spediteuren, einschließlich Zölle, Umsatzsteuer, sonstige Grenzabgaben etc. sind stets vom Besteller zu tragen bzw. der Lieferfirma zu ersetzen, soweit die Auftragserteilung hierfür im Einzelfall durch die Lieferfirma erfolgt.
2. Mangels Angabe von Preisen durch die Lieferfirma (Auftragnehmer) gelten die im Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Listenpreise der Lieferfirma.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto Kassa ab Rechnungsdatum.
2. Der Kaufpreis versteht sich exklusive Umsatzsteuer ab Sitz der Lieferfirma. Alle Zahlungen haben spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Geldtransferkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist ausgeschlossen. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das angegebene Bankkonto der Lieferfirma erfolgen.
3. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.) sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Schuldners sind unwirksam. Schecks und Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur zahlungshalber – nicht an Zahlungsstatt – angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung und zwar zu der Valuta, unter der sie der Lieferfirma von der Bank gutgebracht werden. Die Lieferfirma kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Kosten von Diskontierungen und der Einziehung trägt stets der Auftraggeber.
4. Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Bestellers gegen die Lieferfirma an Dritte ist ausgeschlossen (Zessionsverbot).

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Kaufgegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller (Käufer) und der Lieferfirma im Eigentum der Lieferfirma (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt dieser Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für den der Lieferfirma zustehenden Überschuss (Saldo).
2. Sollte die Vorbehaltsware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf den Kaufschilling bis zur Höhe des Waren-

einkaufspreises zuzüglich Umsatzsteuer auf die Lieferfirma über und ist der Käufer (Auftraggeber) in diesem Fall verpflichtet, den Kaufschilling abgesehen von eigenen und allfälligen, fremden Barmitteln aufzubewahren. Auch in diesem Falle ist ein entsprechender Vermerk in den Büchern anzubringen. Bei Verarbeitung der Ware sowie bei deren Verbindung mit einer anderen Sache entsteht zugunsten der Lieferfirma Miteigentum an dem neuen Produkt im Ausmaß des Wertverhältnisses der gelieferten Ware zum neuen Produkt.

3. Bei Zahlungsverzug oder -einstellung, Konkurs- oder Ausgleichsantrag ist die Lieferfirma in Ausübung ihres Eigentumsvorbehaltes zur sofortigen Rücknahme des Kaufgegenstandes – ohne Fristsetzung gemäß § 918 ABGB und ohne Schadenersatzanspruch des Bestellers – berechtigt. In diesem Falle ist die Lieferfirma jederzeit berechtigt, den Kaufgegenstand sogleich ohne Voranmeldung beim Käufer abzuholen. Der Käufer verzichtet hiebei auf die Geltendmachung von Besitzstörungs- oder Entziehungseinreden bzw. -ansprüchen.
4. Der Käufer hat die Lieferfirma von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigen Schadenersatz unverzüglich zu unterrichten.

VII. Verzugsfolgen

1. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch die Lieferfirma bedarf. In diesem Fall ist die Lieferfirma jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele – auch für etwa laufende Akzepte – sofort außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt in allen Fällen, in denen die Kaufpreisschuld durch den Käufer in Teilbeträgen abgestattet wird. Terminverlust gilt in allen Fällen von Teilzahlungsvereinbarungen als vereinbart. Der Terminverlust tritt stets bei nicht oder nicht vollständiger oder pünktlicher Bezahlung auch nur einer Teilleistung (Rate) ein.
2. Von fälligen Beträgen hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe der Refinanzierungskosten der Lieferfirma, mindestens jedoch 12% per anno zu entrichten. Es sind auch die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschließlich die der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Käufer zu tragen.
3. Bei Annahmeverzug des Käufers ist die Lieferfirma – solange sie auf Erfüllung besteht – berechtigt, die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Käufers vorzunehmen. Wird das Liefergut auf Gefahr des Bestellers von der Lieferfirma selber verwahrt, so ist diese ohne Versicherungszwang berechtigt, vom Verkäufer ab dem 10. Tag nach Annahmeverzug Lagerhaltungskosten von je 12% des Bruttofakturenwertes pro begonnenem Monat zu begehren. Die Lieferfirma ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die eingelagerte Ware vor Begleichung der aufgelaufenen Verwahrungsgebühren und der sonstigen Gegenansprüche auszuliefern.

VIII. Gewährleistung

1. Geringe Abweichungen in Qualität, Farbe, Form oder Verarbeitung berechneten den Käufer nicht zur Mängelrüge. Mängel eines Teiles der Sendung berechneten nicht, die gesamte Sendung zur Verfügung zu stellen. Ware, die der Besteller im Steinbruch oder im Werk nach Besichtigung ordert, gilt wie besichtigt, verkauft. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für geologisch bedingte Verwendungshindernisse nach Be- bzw. Verarbeitung durch den Besteller.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware sachgemäß zu lagern und zur Verfügung der Lieferfirma zu halten. Eine Rücksendung ist nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis zulässig. Die Lieferfirma hat das Recht, sich von allen allfälligen Ansprüchen auf Wandlung oder angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie in einer angemessenen Frist und in einer für den Käufer zumutbaren Weise die mangelhafte Sache verbessert oder das Fehlende nachträgt.
3. Verbilligte Ausschussware unterliegt nicht der Gewährleistung.

IX. Schadenersatzansprüche

1. Gerät der Besteller (Käufer) mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung einer vereinbarten Sicherheit in Verzug, kann die Lieferfirma Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren oder – auch nach Übergabe der Ware – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im letzteren Falle einer ungerechtfertigten Vertragsstornierung durch den Besteller (Käufer) ist die Lieferfirma berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 25%-ige Stornogebühr, berechnet vom Bruttofakturenwert, zu fordern und zwar unter Ausschuss des richterlichen Mäßigungsrechtes.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers (Bestellers) wegen einer Vertragsverletzung der Lieferfirma, beispielsweise wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges, sind ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht zumindest eine grob fahrlässige Schadensverursachung durch die Lieferfirma beweist. Schadenersatzansprüche gegen die Lieferfirma sind, soweit auf deren Seite lediglich leichte Fahrlässigkeit gegeben ist, mithin in jedem Falle ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Als Erfüllungsort für die Zahlung und als Gerichtsstand wird Salzburg-Stadt vereinbart.